

Flughafenbenutzungsordnung (FBO)

für den Flughafen Niederrhein GmbH, Flughafen Ring 200, 47652 Weeze.

| | |
|------------------------------------|---|
| Internationale Bezeichnung: | ICAO: EDLV IATA: NRN |
| Klassifizierung: | EASA Flugplatzbezugscod: 4 D |
| Telefon: | Verwaltung: 02837 – 66.7001 Nebenstellen Durchwahl: 02837 - 66. Verkehrsleitung: 02837 – 66.6600 |
| Telefax: | Verwaltung: 02837 – 66.6060 Verkehrsleitung: 02837 - 66.6618 |
| E-Mail: | Verwaltung: info@airport-weeze.com Verkehrsleitung: edlvops@airport-weeze.com |
| Internet: | http://www.airport-weeze.com |

Flugplatzzeugnis für den Flughafen und für die Flugplatzbetreiberin Flughafen Niederrhein GmbH;
Europäische Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency – EASA) –
(Bezirksregierung Düsseldorf, DE-NW.BRD.ADRG.001 vom 15.12.2017)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| TEIL 1 – BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS | 4 |
| 1. Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes | 4 |
| 1.1. Geografische Lage des Flughafenbezugspunktes (FBP): WGS 84 | 4 |
| 1.2. Entfernung und Richtung von der Gemeinde | 4 |
| 1.3. Flughafenhöhe | 4 |
| 1.4. Meteorologische Angaben | 4 |
| 1.5. Ortsmißweisung | 4 |
| 2. Flugbetriebsanlagen..... | 5 |
| 2.1. Start- und Landebahn des Flughafens | 5 |
| 2.2. Rollbahnen | 5 |
| 2.3. Vorfeld | 5 |
| 2.4. Abfertigungsanlagen | 5 |
| 2.5. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge | 5 |
| 2.6. Instrumenten Landeanlagen | 6 |
| 3. Flugbetriebsdienstleistungen | 6 |
| 3.1. Feuerlöschfahrzeuge | 6 |
| 3.2. Sanitätsbereitschaft | 6 |
| 3.3. Unterstützung von Persons with Reduced Mobility (PRM) | 6 |
| 3.4. Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte | 6 |
| 3.5. Tankdienstanlagen | 6 |
| 3.6. Notstromversorgung | 6 |
| 4. Allgemeine Angaben | 7 |
| 4.1. Flughafenunternehmer | 7 |
| 4.2. Betriebszeit des Flughafens | 7 |
| 4.3. Übernachtungsmöglichkeiten | 7 |
| 4.4. Gastronomische Einrichtungen | 7 |
| 5. Verkehrsmittel und Parkplätze | 7 |
| 5.1. Verkehrsmittel | 7 |
| 5.2. Verkehrsanbindungen | 7 |
| 5.3. Parken | 7 |
| 6. Safety Management | 8 |
| 7. Behördliche Dienststellen | 8 |
| 8. Bauschutzbereich | 8 |
| TEIL 2 - BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN | 10 |
| 1. Anwendungsbereich der Benutzungsordnung | 10 |
| 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen /Bodenabfertigungsdienste..... | 10 |
| 2.1. Befugnis zum Starten und Landen | 10 |
| 2.2. Start- und Landeeinrichtungen | 11 |
| 2.3. Rollen und Schleppen | 11 |
| 2.4. Abfertigungsvorfeld | 12 |
| 2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenabfertigungsdienst) | 12 |
| 2.6. Abstellung und Unterstellung | 13 |
| 2.7. Maßnahmen zum Lärmschutz | 15 |
| 2.8. Betriebsstoffversorgung | 15 |
| 2.9. Wartungsarbeiten, Enteisen | 15 |
| 2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge..... | 15 |
| 2.11. Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle..... | 16 |
| 3. Betreten und Befahren | 16 |
| 3.1. Straßen, Flächen und Eingänge..... | 16 |
| 3.2. Fahrzeugverkehr (allgemein)..... | 17 |
| 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen | 18 |
| 3.4. Mitführen von Haustieren | 20 |
| 3.5. Sportgeräte..... | 20 |
| 4. Sonstige Betätigungen | 20 |
| 4.1. Gewerbliche Betätigungen | 20 |
| 4.2. Werbungen, Sammlungen und Verteilen von Druckschriften | 20 |
| 4.3. Lagerung | 21 |
| 4.4. Bauarbeiten | 21 |
| 5. Sicherheitsbestimmungen..... | 21 |
| 6. Fundsachen..... | 21 |
| 7. Umweltschutz..... | 21 |

| | |
|---|-----------|
| 7.1. Verunreinigungen | 21 |
| 7.2. Abwasser | 22 |
| 7.3. Enteisungsmittel | 23 |
| 7.4. Abfälle | 23 |
| 7.5. Luftverunreinigungen | 23 |
| 8. Occurrence Reporting / Unfallmeldewesen | 23 |
| TEIL 3 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 24 |
| 1. Einwilligungen und Erlaubnisse | 24 |
| 2. Zuwiderhandlungen | 24 |
| 3. Erfüllungsort und Gerichtsstand | 24 |
| 4. Zustellungsbevollmächtigter | 24 |
| 5. Änderungsvorbehalt | 24 |
| 6. Inkrafttreten | 25 |
| Anhang A zur (FBO) Sicherheitsbestimmungen der FBO (hier: 2. Teil, Ziffer 5) | 26 |
| 1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen Allgemeine Regelungen | 26 |
| 2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken | 29 |
| 3. Rauchverbot, Alkoholverbot, Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten und psychoaktiven Substanzen, Umgang mit offenem Feuer | 30 |
| 4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren | 30 |
| 5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten | 31 |
| 6. Aufbewahren von Material, Geräte und Abfällen | 31 |
| 7. Feuerlösch- und Rettungsdienst | 31 |
| 8. Ausweisbestimmungen | 32 |
| 9. Warnkleidung nach DIN EN 471 Klasse II | 32 |
| Anhang B Zentrale Infrastruktureinrichtungen (auf § 6 BADV sowie FBO Teil 2 Ziffer 2.5.3 wird hingewiesen) | 33 |

TEIL 1 – BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS

Die verbindlichen Beschreibungen des Flughafens sind den jeweils neusten Veröffentlichungen in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und dem „Luftfahrthandbuch Deutschland / AIP Germany“ zu entnehmen.

1. Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes

1.1. Geografische Lage des Flughafenbezugspunktes (FBP): WGS 84

| | |
|-----------------------|---|
| Geographische Breite: | 51° 36' 08,69" N. |
| Geographische Länge: | 006° 08' 31,82" E. |
| Lage: | Auf der Achse der Start- Landebahn 09/27, 1220 m West der Schwelle 27. |

1.2. Entfernung und Richtung von der Gemeinde

Der Flughafen liegt 2 NM Südwest der Gemeinde Weeze.

1.3. Flughafenhöhe

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------|
| Höchster Punkt des Startbahnsystems: | 32,30 m über NN (106 ft MSL) |
| Höhe der Schwelle 09: | 29,26 m über NN (95 ft MSL) |
| Höhe der Schwelle 27: | 31,09 m über NN (105 ft MSL) |
| Höhe des FBP: | 29,40 m über NN (96,5 ft MSL) |

1.4. Meteorologische Angaben

| | |
|------------------------------|-------------|
| Vorherrschende Windrichtung: | 240°- 270°. |
| Flughafenbezugstemperatur: | 22,7° C. |

1.5. Ortsmißweisung

1.3° E (2019,01)

2. Flugbetriebsanlagen

2.1. Start- und Landebahn des Flughafens

| Bezeichnung | Rechtweisende Richtung | Ausmaße in M | Tragfähigkeit PCN-Wert Decke |
|-------------|------------------------|--------------|------------------------------------|
| 09 | 092 | 2440 x 45 | 50 R(F)/B/W/T CONC/ASPH |
| 27 | 272 | 2440 x 45 | 50 R(F)/B/W/T CONC/ASPH |

Gefälle: weniger als 1%.

2.2. Rollbahnen

| Bezeichnung | Breite M | Tragfähigkeit PCN Wert | Befestigung |
|-------------|----------|---------------------------|--------------|
| A | 15 | 50 | Schwarzdecke |
| B | 15 | 50 | Beton |
| C | 15 | 50 | Beton |
| D | 23 | 50 | Schwarzdecke |
| E | 23 | 50 | Beton |
| F | 15 | 50 | Beton |
| G | 15 | 50 | Beton |
| H | 23 | 50 | Beton |
| N | 23 | 50 | Beton |
| S West | 15 | 50 | Schwarzdecke |
| S East | 23 | 50 | Schwarzdecke |

2.3. Vorfeld

Das Vorfeld ist mit einer Betondecke versehen. Die Tragfähigkeit beträgt PCN 100. Die Fläche beträgt 38.000 m².

2.4. Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsterminal. Es stehen alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

2.5. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Hallen und Shelter für Luftfahrzeuge sind nach Absprache verfügbar.

2.6. Instrumenten Landeanlagen

ILS CAT IIIb Landebahn 27. NDB/DME Landebahnen 09/27.

3. Flugbetriebsdienstleistungen

3.1. Feuerlöschfahrzeuge

Feuerlöschfahrzeuge sind entsprechend dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der EASA (ADR.OPS) vorhanden.

3.2. Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen verfügt über eine Erste-Hilfe-Station im Fluggastabfertigungsterminal. Ausgebildetes Betriebssanitätspersonal ist anwesend.

3.3. Unterstützung von Persons with Reduced Mobility (PRM)

Für die Betreuung von PRM stehen Mitarbeiter des Flughafens oder Mitarbeiter der Handlingsagenten zur Verfügung.

3.4. Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Schneeräum- und Enteisungsgeräte stehen zur Verfügung (Veröffentlichung in AIP).
Flugplatz Schneeplan gemäß EASA ADR.OPS und beschrieben im AOM (Kapitel 24).

3.5. Tankdienstanlagen

Von der auf dem Flughafen ansässigen Betriebsstoffgesellschaft werden alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten geführt. Einzelheiten sind dem Luftfahrthandbuch Deutschland / AIP Germany zu entnehmen.

3.6. Notstromversorgung

Eine Notstromversorgung für die flugbetrieblichen, technischen Anlagen und Gebäude ist vorhanden.

4. Allgemeine Angaben

4.1. Flughafenunternehmer

Flughafen Niederrhein GmbH.

4.2. Betriebszeit des Flughafens

Die Betriebszeit des Flughafens beträgt 24 Stunden. Einzelheiten zu Nachtflugbeschränkungen sind dem Luftfahrthandbuch Deutschland / AIP AD 2 EDLV zu entnehmen.

4.3. Übernachtungsmöglichkeiten

In den umliegenden Städten und Gemeinden stehen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

4.4. Gastronomische Einrichtungen

Gastronomische Einrichtungen sind im Fluggastabfertigungsgebäude sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden vorhanden.

5. Verkehrsmittel und Parkplätze

5.1. Verkehrsmittel

PKW, Bus, Taxi und Mietwagen und Bahnverkehr.

5.2. Verkehrsanbindungen

Der Flughafen ist über die A57 und die B9 mit Kraftfahrzeugen zu erreichen. Für die Anreise mit der Bahn steht der Bahnhof Weeze zur Verfügung.

5.3. Parken

Der Flughafen Niederrhein verfügt über ein Parkplatzvolumen von ca. 7.000 Plätzen.

6. Safety Management

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Dies wird vom Airport Weeze gem. VO (EU) 139/2014 durch ein Safety Management System (SMS) gewährleistet und findet sich im AOM (Kapitel 2.2) wieder

Die am Flughafen tätigen Nutzer und Unternehmen sind verpflichtet, die von ihnen verantwortlich durchzuführenden Aufgaben und Prozesse (Betriebszustände, Betriebs- und Arbeitsabläufe) betriebssicher zu gestalten bzw. durchzuführen und die entsprechenden SMS-Vorgaben und – Richtlinien der Flughafen Niederrhein GmbH einzuhalten.

7. Behördliche Dienststellen

| | |
|-------------------------|---|
| Landesluftfahrtbehörde: | Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26. |
| Bundespolizei: | Bundespolizei Kleve. |
| | Verkehrsstunden: Montag bis Sonntag 05.00 – 24.00 Uhr. |
| Polizei: | Kreispolizeibehörde Kleve. |
| Zoll: | Zollamt Emmerich. Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen. |

8. Bauschutzbereich

8.1. Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß §12 LuftVG geltenden Auflagen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

8.2. Nutzung von Kränen oder Bauhilfsanlagen auf dem Flughafengelände

Kräne oder Bauhilfsanlagen gelten als Hindernisse im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Ihre Aufstellung – auch nur kurzzeitig – ist genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Aufstellung an die Genehmigungsbehörde zu richten.

<https://www.brd.nrw.de/verkehr/luftverkehr/flugbetrieb/service/Antrag-zur-Aufstellung-von-temporaeren-Luftfahrthindernissen.pdf>

8.3. Temporäre Objekte

Temporäre Objekte (z.B. Zelte, Toilettenanlagen, abgestellte Fahrzeuge, Bühnen, Baugeräte etc.) innerhalb eines Radius von 1,5 KM des Flughafenbezugspunktes (FBP), welche eine maximale Höhe von 10 m über Grund nicht übersteigen bzw. unterschreiten (negative

Hindernisse bis zu $-1,00$ m unter Geländehöhe), müssen nicht über eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde verfügen.

Die Errichtung von temporären Objekten muss vorab dem Flughafenbetreiber mitgeteilt und von ihm genehmigt werden.

Die durch die Parallelen im orthogonalen nördlichen Abstand von $234,95$ m und im orthogonalen südlichen Abstand von $238,90$ m zu der Mittellinie der Start /Landebahn im $1,5$ km Radius und in den Sicherheitsflächen gemäß § 12 LuftVG um den FBP gebildete Fläche ist ausdrücklich von der Festlegung ausgenommen.

TEIL 2 - BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendungsbereich der Benutzungsordnung

- 1.1. Ihre Regelungen der Rechte und Pflichten zwischen dem Flughafenunternehmer und den Nutzern lassen öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Benutzung des Flughafens unberührt.
- 1.2. Wer den Verkehrsflughafen Niederrhein mit Luftfahrzeugen nutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt oder in sonstiger Weise nutzt, hat den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den Verkehrs- und Sicherheitsregeln sowie den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers bzw. seiner Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein und mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen /Bodenabfertigungsdienste

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1. Die Benutzung des Flughafens ist, gegen Entrichtung eines Entgeltes gem. der jeweils gültigen Flughafenentgeltordnung, mit Luftfahrzeugen bis zu den im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) veröffentlichten PCN-Werten gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) veröffentlicht.
- 2.1.2. Die Luftfahrzeughalter, oder deren Beauftragte, haben dem Flughafenunternehmer, auf Verlangen, jederzeit die vollständigen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.
- 2.1.3. Die Luftfahrzeughalter, oder deren Beauftragte, haben dem Flughafenunternehmer, für die Angaben an das Statistische Bundesamt und zur Entgeltberechnung, die Anzahl der Passagiere und das Gewicht aller Fracht und Postsendungen pro Flug mitzuteilen.
- 2.1.4. Die Luftfahrzeughalter, oder deren Beauftragte, haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten, von und nach Niederrhein, rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal alle notwendigen Informationen, wie z.B. über Flugabsicht des eingesetzten Flugzeuges und dessen aktuellen Flugverlauf, zuzuleiten.

2.2. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten, Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu nutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle sowie der Vorfeldaufsicht (Verkehrsleitung/Follow-Me) gebunden.

2.3. Rollen und Schleppen

2.3.1. Das Rollen von Luftfahrzeugen am Boden darf nur dann mit eigener Kraft der Luftfahrzeuge stattfinden, wenn hierzu berechnigte Personen das Luftfahrzeug verantwortlich bewegen.

2.3.2. Das Vorfeld, die Abstellflächen oder anderweitig ggf. für Reinigung, Reparatur oder sonstige Arbeiten am Flugzeug bereitgestellte Flächen, unterliegen ebenso der Benutzungsordnung wie die für den allgemein üblichen Betrieb am Boden bereitgestellten Flächen.

2.3.3. Aus Lärmschutzgründen ist beim Rollen die Drehzahl der Triebwerke auf das nur unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

2.3.4. In Luftfahrzeughallen oder Werkstätten dürfen Luftfahrzeuge nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Außerdem dürfen Luftfahrzeuge nur von Hand oder mit Schleppgeräten beim Ein- und Aushallen bewegt werden. Alle Betriebsbereiche, die der Zuständigkeit des Flughafenunternehmers unterliegen (hier: Vorfeld, Luftfahrzeughallen etc.), unabhängig davon, ob sich das Luftfahrzeug mit eigener Kraft bewegt oder mit fremder Kraft geschleppt wird, unterliegen den Weisungen der Flughafenunternehmer beziehungsweise den von ihr dafür bestellten Beschäftigten. Verfügungen der Luftfahrtbehörde bleiben hiervon unberührt.

2.3.5. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Flughafenunternehmer geschleppt. Generell dürfen Luftfahrzeuge nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Diese haben auf Verlangen des Flughafenunternehmers den Nachweis über die geforderte Schulung zu erbringen. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Personal besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm für das Schleppen notwendige Weisungen zu geben und eine entsprechende Schleppstange bereitzustellen.

2.4. Abfertigungsvorfeld

- 2.4.1.** Für die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge wird das Abfertigungsvorfeld zur Verfügung gestellt. Eine andere Nutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen für größere Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen oder zu sonstigen Maßnahmen, ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.
- 2.4.2.** Die Zuweisung von Abfertigungspositionen erfolgt nur durch das zuständige Flughafenpersonal oder der Flugsicherung. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.
- 2.4.3.** Die erforderlichen Maßnahmen für die Passagierführung auf dem Vorfeld, der Zuwegung und die Führung von Fluggästen aus Drittländern, werden in besonderen Dienstanweisungen beschrieben und sind entsprechend zu beachten.

2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenabfertigungsdienst)

- 2.5.1.** Am Flughafen gilt eine Abfertigungsverpflichtung.
- 2.5.2.** Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (im Sinne der Anlage 1 zur BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte und -Fahrzeuge auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Flächen (ggfs. Entgeltpflichtig) abzustellen. Für das Abstellen und Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften der Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.5.3.** Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den zugelassenen Dienstleistern und Selbstabfertigern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben.

2.5.4. Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Abfertigungsschalter
- Abfertigungspositionen
- Entsorgungssystem für Abfall
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Flughafeninformationssysteme
- Gepäckfördersystem
- Geräteabstellflächen
- Kommunikationsnetzwerke
- Tanklager
- Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, kann für diese Leistungen ein Entgelt erhoben werden.

2.6. **Abstellung und Unterstellung**

2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flughafenunternehmer zugewiesen. Verbleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 1 Stunde, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen.

Sofern aus Gründen der Sicherheit oder aus anderweitigen betrieblichen Gründen das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz erforderlich wird, kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges vom Luftfahrzeughalter oder seinem Beauftragten verlangen. Wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen der Flughafenunternehmer nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Flughafenunternehmer berechtigt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig, ohne die Betätigung von Triebwerken, durch geschultes Personal auf den entsprechend vorgesehenen Platz zu schleppen.

2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch entsprechende Warnlampen zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Die Luftfahrtgesellschaften, die Luftfahrzeughalter bei Luftfahrzeugen die nicht im Liniendienst geflogen werden, bzw. die jeweiligen Piloten nebst das dafür von den Gesellschaften oder Haltern bereitgestellte Personal, sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste vom Zeitpunkt des Betretens des Abfertigungsvorfeldes bis zum Luftfahrzeug sowie zurück zuständig. Das gleiche gilt auch für andere Betriebsanlagen, die von Dritten genutzt werden.

2.6.3. Eine Verwahrungspflicht der Flughafenunternehmer gegenüber dem Luftfahrzeughalter besteht nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Das gilt auch für vertragliche Dauerunterstellung (fest gemietete Plätze in einer Luftfahrzeughalle). Hier besteht ebenfalls keine Verwahrungspflicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Miete gemäß § 535 ff BGB.

2.6.4. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.4.1. Luftfahrzeuge dürfen in Luftfahrzeughallen nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit dem Flughafenunternehmer untergestellt werden.

2.6.4.2. Der für das jeweilige Luftfahrzeug zu benutzende Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter durch die Flughafenunternehmer zugewiesen.

2.6.4.3. Technische Anlagen in den Luftfahrzeughallen bzw. anderweitige Einrichtungen sowie in den Luftfahrzeughallen vorhandene Geräte, sind Eigentum des Flughafenunternehmers und dürfen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer und Entrichtung eines Entgeltes genutzt werden. Das gilt insbesondere für Stromversorgungsanlagen, Kräne, Fahrzeuge, Montagegerüste, Schränke und anderweitige Behältnisse.

2.6.4.4. Die Hallentore, unabhängig davon, ob diese manuell oder maschinell betrieben werden, dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.

2.6.4.5. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen, unabhängig von ihrer Durchführung in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl, leicht zugänglich, bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein.

2.6.4.6. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Flughafenunternehmers und unter Verwendung zugelassener Mittel gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.4.7. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7. Maßnahmen zum Lärmschutz

2.7.1. Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.7.2. Probe- und Standläufe von Flugzeugtriebwerken sind nur nach vorheriger Zustimmung der Luftfahrtbehörde und des Flughafenunternehmers zulässig.

2.7.3. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.8. Betriebsstoffversorgung

Luftfahrzeuge dürfen ausschließlich mit Betriebsstoffen von Unternehmen versorgt werden, die durch den Flughafenunternehmer zugelassen sind. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die jeweils aktuellen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.9. Wartungsarbeiten, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie Enteisen, Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen und nur unter Verwendung der vom Flughafenunternehmen zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Luftfahrzeuge, die aus welchen Gründen auch immer bewegungsunfähig werden, dürfen vom Flughafenunternehmer, auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters oder seines Beauftragten, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernt werden, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Schäden, die bei derartigen Verbringen des Luftfahrzeuges auftreten, werden vom Flughafenunternehmen nur dann haftend verantwortet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Wenn das Flughafenunternehmen im Auftrag des Luftfahrzeughalters oder seines Beauftragten das bewegungsunfähige

Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen verbringt oder bei der Entfernung mitwirkt, gilt die Haftung für Schäden durch das Verbringen nur bei willkürlich verursachten Schäden.

- 2.10.2.** Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

2.11. Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAV) (z. B. Drohnen, Quadrocoptern und sonstigen ferngesteuerten oder autonom betriebenen unbemannten Fluggeräten) und Flugmodellen auf dem Flughafengelände ist nur mit vorheriger Zustimmung der Flughafen Niederrhein GmbH zulässig. Es müssen alle übrigen gesetzlichen Auflagen für den Einsatz auf einem Flughafen erfüllt werden, u. a. die Vorgaben aus der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Auf die Verpflichtung zur Einholung erforderlicher Flugverkehrskontrollfreigaben bei beabsichtigtem Flugbetrieb mit UAV's innerhalb der Kontrollzone des Flughafen Niederrhein durch den zuständigen Flugsicherungsdienstleister gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 5 LuftVO wird besonders hingewiesen.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Flächen und Eingänge

- 3.1.1.** Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen einschränken oder sperren. Nutzer dieser Flächen haben sich an die Straßenverkehrsordnung, die Flughafenbenutzungsordnung, die Ausweisordnung und die Verkehrsordnung des Flughafenunternehmers zu halten. Für den Fahrzeugverkehr sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

- 3.1.1.1.** Fahrer, die Fahrzeuge auf den Betriebsflächen führen, müssen auf Verlangen des Flughafenunternehmers im Besitz eines Vorfeldführerscheins sein, welcher vom Flughafenunternehmer ausgestellt wurde. Fahrzeuge, mit Fahrer die nicht im Besitz eines Vorfeldführerscheins sind, müssen grundsätzlich von befugtem Personal begleitet bzw. gelotst werden.

- 3.1.2.** Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge und Tore betreten und befahren werden.

- 3.1.3.** Wer auf dem Landwege Fracht, die nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen abtransportiert, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer über Daten und / oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2. Fahrzeugverkehr (allgemein)

3.2.1. Das Befahren der Betriebsflächen ist nur mit einer umfassenden und angemessenen Haftpflichtversicherung (einschließlich Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gestattet. Schäden an Luftfahrzeugen müssen mitversichert sein (Vorfelddeckung). Der Flughafenbetreiber behält sich das Recht vor, Kraftfahrzeugversicherungs-Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang zu den Betriebsflächen umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

3.2.1.1. Fahrzeuge die nicht regelmäßig die Betriebsflächen befahren (hier: Fahrzeug mit Passierschein), können seitens des Flughafenbetreibers vom zuvor genannten Versicherungsschutz freigestellt werden. Voraussetzung für die Freistellung ist das Vorliegen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese Fahrzeuge müssen, wenn keine zusätzlichen Versicherungsleistungen gem. Punkt 3.2.1 vorliegen, grundsätzlich von befugtem Personal begleitet bzw. gelotst werden.

3.2.1.2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung **im Sinne der BADV** umfasst auch den Nachweis über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, soweit zur Ausübung der Dienste ein straßenzugelassenes Fahrzeug eingesetzt wird.

3.2.2. Jeder Fahrzeughalter ist für die Verkehrs- und Betriebssicherheit aller von ihm in Betrieb genommenen Fahrzeuge, motorbetrieben oder nicht, verantwortlich. Über die Zulassung von Fahrzeugen auf dem Flughafengelände entscheidet der Flughafenunternehmer. Er kann das Betreiben z.B. von Geräten / Spezialfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen untersagen, wenn diese nicht den in Deutschland allgemein anerkannten sicherheitstechnischen (Berufsgenossenschaft) und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachkundigen oder einen Sachverständigen ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch den Flughafenunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen. Direktverladungen auf dem Vorfeld von Massen- und Schwerlastgütern sind mit der Verkehrsleitung im Vorfeld besonders zu vereinbaren.

3.2.4. Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge (z.B. Flugzeugabfertigungsgeräte) dürfen nur an den durch den Flughafenunternehmer bestimmten Stellen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.2.5. Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

- Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenernternehmers, und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter, betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Rollfeld (Betriebsflächen welche zum Starten, Landen und Rollen bestimmt sind)
- Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder bzw. Abstellflächen und Betriebsstraßen
- Warte- und Personenkontrollräume
- Büroanlagen, Werkstätten und Garagen
- Betankungsanlagen und Tanklager
- Betriebs-, Bau- und Gerätehöfe
- Baustellen
- Feuerwehrgeläude
- Kontrollturmgebäude
- Luftfahrzeughallen
- Gepäck- und Abfertigungsräume
- Stromversorgungsanlagen
- alle weiteren Bereiche mit entsprechender Kennzeichnung

Satz 1 gilt entsprechend für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes:

- die Befuerungs- und Flugsicherungsanlagen
- Der Flughafenernternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen oder aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.
- Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenernternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- Alle Rollfelder dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die mit Funkverbindung zum Tower ausgerüstet sind oder von solchen begleitet werden.

- Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- Polizei und Gesundheitsbehörden, der Flugsicherungsunternehmen, sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit zugelassenen Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen.
- Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2. Rollfeld (Piste und Rollbahnen)

- Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1. notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1. bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.3.2. Satz 2 zu beachten.
- Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle und der Verkehrsleitung aus verfolgt werden können.
- Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder von einem Leitfahrzeug geführt werden.
- Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3. Vorfelder (Hauptvorfeld, GAT-Bereich und angrenzende Betriebsstraßen)

- Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeit gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz sowie Fahrzeuge der Verkehrsleitung und der Luftaufsicht in dringlichen Einsatzfällen.
- Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flughafenunternehmen erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

- Das Vorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4. Mitführen von Haustieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

3.5. Sportgeräte

Im Sicherheitsbereich sowie in den Anlagen, die der Abfertigung von Luftfahrzeugen dienen oder damit in Zusammenhang stehen, wie z. B. das Fluggast- und Frachtabfertigungsgebäude, ist die Benutzung von Sportgeräten (z. B. Skateboard, Inline-Skates) untersagt.

4. Sonstige Betätigungen

4.1. Gewerbliche Betätigungen

Eine gewerbliche Betätigung am Flughafen Weeze bzw. auf dem Gelände der Flughafen Niederrhein GmbH ist nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit der Flughafen Niederrhein GmbH zulässig. Die in der Vereinbarung enthaltene Erlaubnis ist von einem an den Flughafenunternehmer zu entrichtendem Entgelt abhängig und wird nur mit der Maßgabe erteilt, dass die für die jeweilige gewerbliche Tätigkeit geltenden Nutzungsbedingungen akzeptiert und eingehalten werden.

Auf dem Flughafengelände wird eine gewerbliche Tätigkeit auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird bzw. für ihre Ausübung die Inanspruchnahme des Flughafengeländes erforderlich ist.

Ein Verstoß gegen die Vereinbarung bzw. die damit anerkannten Nutzungsbedingungen kann eine Strafzahlung oder einen Entzug der Erlaubnis zur Folge haben. Der Flughafenunternehmer kann die nicht erlaubte, gewerbliche Betätigung durch Ausübung seines Hausrechts verbieten.

4.2. Werbungen, Sammlungen und Verteilen von Druckschriften

Werbungen, Sammlungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften, gleich welcher Art, bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

- Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenernternehmers gelagert werden.
- Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenernternehmers gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen der Einwilligung des Flughafenernternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flughafenernternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der **Anhang A** ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen.

6. Fundsachen

Fundsachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich am Informationsschalter im Terminal abzugeben, es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von dem Verursacher fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenernternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenernternehmer und die Flughafenfeuerwehr sofort zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenernternehmer und der Flughafenfeuerwehr zu melden.

7.2. Abwasser

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe (Öle o.ä.) und Fäkalien gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (vgl. Punkt 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser (keine Laborwässer) entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden.

Der Flughafenunternehmer behält sich das Recht vor, den Verschmutzungsgrad und den max. Spitzenfluss durch Stichproben eines unabhängigen, qualifizierten Untersuchungslabors zu ermitteln und im Bedarfsfall einen Verschmutzungsfaktor zum häuslichen Abwasser zu errechnen. Bei der Abwassergebührenberechnung wird der Verschmutzungsfaktor berücksichtigt.

Umweltgefährdende Stoffe, sowie feste oder flüssige Stoffe, die aushärten und Leitungen verstopfen können, dürfen weder in die Oberflächenwässerungs-, noch in die Schmutzwassersysteme eingeleitet werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln. (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.)

Der Anschlussnehmer hat dem Flughafenunternehmer unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

Es dürfen nur FCKW/CKW- freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung seitens des Flughafenunternehmers.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3. Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammenstellung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens nachzuweisen.

7.4. Abfälle

Der Anfall von Abfällen ist soweit wie möglich durch sinnvolle Nutzung von Ressourcen und die Weiterverwendung von Wertstoffen zu vermeiden. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von unvermeidbaren Abfällen ist zu beachten, dass diese vorrangig einer Verwertung zuzuführen sind. Abfälle sind für ihre weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) grundsätzlich getrennt zu halten. Im Übrigen sind, insbesondere hinsichtlich der Entsorgung von Schadstoffen, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die kommunalen Entsorgungsregelungen zu beachten. Bei der grenzüberschreitenden Entsorgung von Abfällen sind die internationalen Regelungen zu berücksichtigen.

7.5. Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8. Unfallmeldewesen / Occurrence Reporting

Unabhängig von den Verpflichtungen zur Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt im Sinne der VO(EU) Nr. 376/2014 in Verbindung mit der DVO (EU) Nr. 2015/1018 sind alle Arbeitsunfälle und Verletzungen von Personen und Mitarbeitern dem Beauftragten für Arbeitsschutz des Flughafens zu melden. Sachschäden, insbesondere an Fahrzeugen sowie Anlagen und Gebäuden sind unverzüglich der Verkehrsleitung zu melden (vgl. Teil 1, Punkt 6).

TEIL 3 – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Die im jeweils gegebenen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

2. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer jederzeit vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Kleve.

4. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter, ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland, haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der FBO, insbesondere soweit sie auf offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

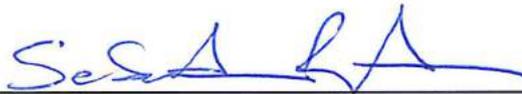
6. Inkrafttreten

Diese Flughafenbenutzungsordnung mit Anhängen tritt am

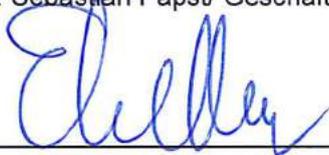
28.12.2020

in Kraft, gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung in der Fassung 5 vom 15.08.2019 außer Kraft.

Flughafen Niederrhein GmbH, Weeze, den 10.11.2020



gez. Dr. Sebastian Papst/ Geschäftsführer

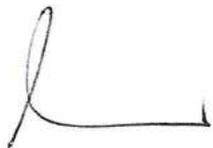


gez. i.A. Ernst van den Berg/ Leiter Flugbetrieb

Der FBO in der vorliegenden Fassung wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, als zuständige Landesluftfahrtbehörde genehmigt.

12.11.2020

gez. i.A. Becker



gez. i.A. Thomas



Anhang A zur (FBO) | Sicherheitsbestimmungen der FBO (hier: 2. Teil, Ziffer 5)

1. Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen | Allgemeine Regelungen

- 1.1. Unternehmen die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Geräte mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und Luftfahrzeugführer haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.
 - 1.1.1. Das während der Betriebsstoffversorgung an Luftfahrzeugen tätige Personal ist in die Brandschutzeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen einzuweisen und regelmäßig in Übung zu halten.
 - 1.1.2. Die eingesetzten ortsfesten und mobilen Behälter für Betriebs- und Kraftstoffen müssen den Anforderungen gemäß BetrSichV entsprechen.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
 - 1.2.1. Bei Gewitter in unmittelbarer Nähe des Flughafens ist das Be- und Enttanken nicht zulässig.
 - 1.2.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einer Halle oder einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers und mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines Notfalls den Brandschutz unterbrechen muss, ist das Enttanken einzustellen.
 - 1.2.3. Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4. Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 1,50 m (Explosionsschutzzone) um Tanköffnungen (BetrSichV) und Tankentlüftungsöffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für andere Schaltungen in explosionsgeschützter Bauart. In dieser Zone dürfen sich, außer dem Tankfahrzeug selbst, keine anderen Fahrzeuge befinden.

- 1.4.1. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
 - 1.4.2. Die Benutzung von Mobiltelefonen oder Bündelfunkanlagen sowie sonstiger Zündquellen ist während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges in einem Sicherheitsabstand von 1,50 m (Explosionsschutzzone) um Tanköffnungen und Tankentlüftungsöffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten können, strengstens untersagt.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden.**
- 1.5.1. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Verkehrsleitung und Flughafenfeuerwehr sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6. Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöscher versehen sein.**
- 1.7. Enttanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.**
- 1.7.1. Das Enttanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen. ist nicht zulässig.
- 1.8. Verbot des Betankens während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.**
- 1.8.1. Kein Luftfahrzeug darf mit AvGas oder einem Kraftstoff mit breitem Siedepunktbereich (Wide Cut Fuel) oder einem Gemisch dieser Kraftstoffe betankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen
 - 1.8.2. Hubschraubern, Luftfahrzeuge mit bis zu 20 Passagiersitzplätzen und Luftfahrzeuge mit nur einer Tür auf der linken Luftfahrzeugseite dürfen nicht betankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.
 - 1.8.3. Luftfahrzeuge dürfen nicht betankt werden, wenn Passagiere mit eingeschränkter Mobilität (PRM) einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen. Ein PRM ist ein Passagier, der als PRM gemeldet worden und für das ein- bzw. aussteigen auf die Hilfe des PRM-Services angewiesen ist.
 - 1.8.4. Luftfahrzeuge dürfen nicht betankt werden, wenn Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen und der Betankungsvorgang auf die Seite durchgeführt werden soll, auf welcher der ein-/bzw. Ausstieg der Passagiere vorgesehen ist.

1.9. Betanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen.

1.9.1. Das Betanken während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, ist nur bei Erfüllung nachstehenden Voraussetzungen erlaubt:

- a. Das Betanken innerhalb der Fläche erfolgt, die die Flughafenfeuerwehr in ihrer Eingreifzeit (EASA ADR-OPS) erreichen kann.
- b. Nur Kerosin (Flammpunkt $\geq 38^{\circ}\text{C}$) verwendet wird.
- c. In der Nähe der Betankungsposition geeignetes Löschgerät mit einer Mindestlöschmittelmenge aus 50 kg Pulverlöschmittel vorhanden ist.
- d. Die unverzügliche Alarmierung der Flughafenfeuerwehr sichergestellt ist.
- e. Die Position vom Flughafenunternehmer hierzu freigegeben wird (s. 1.2.3).
- f. Zwei Treppen am Luftfahrzeug anliegen und mit je einem Crew-Mitglied besetzt sind. Es muss geschultes Personal des Luftfahrtunternehmens, das eine sofortige Evakuierung des Luftfahrzeuges veranlassen und überwachen kann, in ausreichender Zahl an Bord sein.
- g. Die Rauchverbotszeichen (No-Smoking-Sign), und die Innenbeleuchtung an Bord des Luftfahrzeuges eingeschaltet sind. Die Zeichen zum Anlegen der Sicherheitsgurte an Bord des Luftfahrzeuges müssen ausgeschaltet sein. Die Besatzung, sonstiges Personal und die Fluggäste müssen darauf hingewiesen werden, dass das Luftfahrzeug betankt wird.
- h. Die Schutzzonen nach BetrSichV eingehalten werden.
- i. Die Brandschutzordnung des Flughafens eingehalten wird.
- j. Die Abfertigung auf der Position nach den Sicherheitsregeln des Flughafenunternehmers erfolgt.
- k. Zwischen dem verantwortlichen Personal am Boden und dem geschulten Personal an Bord des Flugzeuges während des gesamten Tankvorgangs eine ununterbrochene Sprech- und Hörfunkbereitschaft sichergestellt ist.
- l. Eine verantwortliche Person für das Einhalten aller vorgenannten Bedingungen benannt ist.

1.9.2. Wenn die Bedingungen in 1.9.1. a-e nicht vollständig erfüllt werden, kann das Betanken erlaubt sein, sofern dies in Anwesenheit der Flughafenfeuerwehr erfolgt und dadurch die Sicherheit für die Passagiere hergestellt werden kann. Mängel in den Bedingungen f-l können nicht kompensiert werden.

1.9.3. Die Flughafenfeuerwehr stellt dazu (Ziffer 1.9.2.) ein Löschfahrzeug mit mind. 1/3 der Löschkapazität und mind. 1/3 der Löschmittelausstoßrate für das Luftfahrzeug (Einstufung des Luftfahrzeuges gemäß EASA ADR-OPS) in löschwirksamer Nähe auf und besetzt es einsatzbereit mit dienstplanmäßiger Besatzung. Die Aufforderung für den so genannten Positionsbrandschutz obliegt der Luftverkehrsgesellschaft oder dem Abfertigungsunternehmen. Mit dem Betanken darf erst begonnen werden, wenn die

Flughafenfeuerwehr vor Ort einsatzbereit ist. Falls die Flughafenfeuerwehr wegen eines höherwertigen Notfalls die Position verlassen muss, ist das Betanken einzustellen.

1.9.4. Die Kosten für den Positionsbrandschutz trägt der Auftraggeber. Sie werden nach dem Leistungsverzeichnis des Flughafenunternehmers abgerechnet.

1.9.5. Kriterien für die Freigabe von Positionen für die Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord.

a. Ein Mindestabstand von 5 m vom Luftfahrzeug zu Gebäuden muss eingehalten werden.

b. Jede Stelle eines Luftfahrzeuges auf der Abstellposition muss mit den Werfern der Flughafenlöschfahrzeuge erreicht werden können. Gegebenenfalls sind hierzu Feuerwehrezufahrten anzuweisen und freizuhalten.

c. Das Abströmen sich rettender Personen aus dem Luftfahrzeug darf nicht durch bauliche oder betriebliche Einrichtungen außerhalb des Luftfahrzeuges auf beiden Seiten des Vorfelds behindert sein. Die Bereiche unter den Ausgängen, die für eine Evakuierung vorgesehen sind, sowie der Bereich für die Entfaltung der Notrutschen müssen freigehalten werden.

d. Eine ausreichend große Evakuierungsfläche für sich rettende Personen muss vorhanden sein. Diese Fläche darf nicht gleichzeitig Feuerwehrezufahrt sein.

1.10. Der Betankungsvorgang ist sofort einzustellen, wenn das Vorhandensein von Kraftstoffdämpfen im Luftfahrzeug festgestellt wird, eine Gefahrensituation wie das Auslaufen von Kraftstoffen eintritt, eine andere Gefahr eintritt oder wenn eine Verletzung vorgenannter Bestimmungen, die zu einem gefährlichen Zwischenfall führen könnte, vorliegt.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

2.2. Probe- und Standläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Luftfahrtbehörde und des Flughafenunternehmers (Verkehrsleitung) durchgeführt werden.

2.2.1. Der Antrag für die Luftfahrtbehörde muss vorab bei der Verkehrsleitung gestellt werden.

2.2.2. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur auf der von der Verkehrsleitung zugewiesenen Fläche durchgeführt werden.

2.2.3. Die von der Luftfahrtbehörde und der Verkehrsleitung erteilte Zustimmung zu einem Triebwerksprobelauf beinhaltet nicht die erforderliche Rollfreigabe des Flugverkehrskontrolldienstes.

2.2.4. Je nach vorherrschendem Wind ist das Luftfahrzeug so auszurichten, dass die Triebwerke in die Hauptwindrichtung zeigen.

- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken muss das Fahrwerk der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Gegenstände beschädigen können.
- 2.7. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8. Ein- und Aussteigen von Passagieren sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 2.9. Das Anlassen der Triebwerke mittel des sog. Cross-Bleed-Verfahren ist nicht auf den Abstellpositionen und den Standplatzrollgassen gestattet.

3. Rauchverbot, Alkoholverbot, Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten und psychoaktiven Substanzen, Umgang mit offenem Feuer

- 3.1. Auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens besteht grundsätzlich ein generelles Alkoholverbot, Rauch- und Rauschmittelverbot. Das Rauchen ist ausschließlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für sogenannte E-Zigaretten (elektronische Zigaretten)
- 3.2. Die Aufnahme und Durchführung von Arbeits- und Dienststätigkeiten unter Einfluss von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen ist untersagt. Dies gilt auch für Medikamente, die sich auf die Leistungsfähigkeit des Konsumenten oder sicherheitsgefährdend auswirken. Es gilt ausdrücklich die Null-Promillegrenze bei Alkohol bzw. Punktnüchternheit bei allen berauschenden Mitteln. Dies ist auch während der Pausen zu beachten. Die Mitnahme von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und anderen abhängig machenden Substanzen zum Konsum am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.
- 3.3. Mit offenem Feuer oder funkenbildenden Arbeiten darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Bezirksregierung Düsseldorf eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und jederzeit in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten, der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, Poliermittel usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den geltenden Feuer- und Arbeitsschutzbestimmungen, eingerichtet sind.
- 5.3. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der VawS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu lagern. Sie sind in geeignete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräte und Abfällen

- 6.1. Material, Gerät, Betriebsstoffe sowie Abfälle sind so aufzubewahren, dass ihnen keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen.
- 6.2. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 6.3. Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.4. Feuergefährliche Abfälle (Schmierrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, Poliermittel usw.) sind in dafür vorgeschriebenen Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr (Tel. 6666 bzw. (02837) – 66 6666) unverzüglich zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

- 7.2. Bei Unfällen mit Personenschäden (Verletzungs- oder Todesfällen) ist sofort die Flughafenfeuerwehr (Tel. 6666 bzw. (02837) 66 6666) zu benachrichtigen.
- 7.3. Für Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Notfallplan des Flughafens Niederrhein GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

7.4. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der Flughafen Niederrhein GmbH sind in der jeweils gültigen Version verbindlich zu beachten.

8. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und des Sicherheitsbereiches gelten die Ausweisbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Es wird besonders auf der Tragepflicht von Ausweisen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen.

9. Warnkleidung nach DIN EN 471 Klasse II

Jeder, der sich zur Durchführung von Arbeiten auf dem Vorfeld, inkl. Betriebsstraße und Boardinggasse, und den Bewegungsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der jeweils gültigen europäischen Norm zu tragen.

Ausgenommen von der Tragepflicht sind:

- Fahrzeuginsassen, die nicht aussteigen oder (nach dem Aussteigen) nur Verkehrsflächen für Fußgänger nutzen.
- Geführte Besuchergruppen, wenn sie von Personen mit Warnkleidung begleitet werden.

Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung von Flugzeugen. Eine andere Nutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Standläufen oder zur Enteisung ist nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig.

Abfertigungsschalter

Bereitstellung der Abfertigungsschalter in allen abfertigungsrelevanten Bereichen, einschließlich des dazugehörigen EDV-Systems, Gepäckwaage und Fördereinrichtungen zur gemeinsamen Nutzung für die Fluggastabfertigung. Die Bedienung der Schalter erfolgt durch den Abfertiger.

Entsorgungssystem für Abfall

Die Flughafenunternehmer stellt eine Annahmestelle für Abfall bereit. Sie stellt die Entsorgung des Abfalls sicher. Der jeweilige Abfertiger hat für die Einbringung des sortierten und getrennten Mülls in die jeweiligen Behälter zu sorgen. Der Flughafenbetreiber übernimmt die Übergabe des sortierten Mülls an die Abholer.

Entsorgungssystem für Fäkalien

Der Flughafenunternehmer stellt eine Fäkalienanlage. Er stellt die Entsorgung der Fäkalien sicher.

Flughafeninformationssystem

Das Flughafeninformationssystem besteht aus einer zentraler Datenbank, Software, Eingabegeräten und Ausgabegeräten und wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Gepäckfördersystem

Das Gepäckfördersystem umfasst:

- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante.
- Für ankommendes Gepäck die Verladestellen bis zum Ausgaberundlauf in der Ankunftshalle.
- Die Sperrgepäckeinrichtungen.

Geräteabstellflächen

Die gekennzeichneten Flächen an den Flugzeugabfertigungspositionen sowie die Fläche südlich angrenzend am Abfertigungsvorfeld.

Kommunikationsnetzwerke

Vorhaltung zentralen Kommunikationsnetze (inkl. Funknetz) zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen.

Tanklager

Das Tanklager, bestehend aus mehreren Bevorratungstanks mit entsprechenden Ein- und Auslagerungsstationen. Das derzeitige Tanklager wird von einer eigenständigen Betreibergesellschaft verwaltet und betrieben.

Versorgungssystem für Frischwasser

Der Flughafenunternehmer stellt eine Frischwasser-Abgabestation mit Chlorzumischung zur Verfügung.